



## Der Busfahrer und der Verkehrsunfall – wer haftet?

Heinrich Kemper, Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Diese Frage lässt sich nur juristisch beantworten: Es kommt drauf an!

Und damit ist auch schon klar: Eine pauschale Haftung in Höhe der Selbstbeteiligung bei einer bestehenden Versicherung gibt es nicht. Ob der Arbeitnehmer haftet, und wenn, in welcher Höhe, lässt sich nur im konkreten Einzelfall beurteilen. Die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung sind durch einen Beschluss des Großen Senates des Bundesarbeitsgerichts im Jahre 1994<sup>1</sup> neu formuliert worden, eine Zusammenfassung finden Sie [hier](#).

Nur wenn der Arbeitnehmer einen Schaden vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Wollen, verursacht, haftet er voll. Dann kann es gut sein, dass die Haftung über die 5.000,00 € hinausgeht. Nämlich dann, wenn eine bestehende Versicherung nicht eintritt. Vorsätzlich handelt, wer weiss, dass sein Verhalten einen Schaden verursachen kann und es einfach drauf ankommen lässt.

---

<sup>1</sup> Urteil vom 27. September 1994 BAG GS 1/04, Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung bei betrieblicher Veranlassung; Aufgabe des Begriffs der gefahrgeneigten Arbeit

Beispiel: Ein Wertpapierhändler hat eine Stopp-anweisung seines Auftraggebers nicht in die EDV eingegeben. Dadurch entstand ein Schaden zwischen 30.000 und 40.000 €, die Bank zahlte dem Kunden 20.320,00 Euro. Diese Summe musste der Händler erstatten.<sup>2</sup> Die bestehende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung musste nicht eintreten wegen des Vorsatzes bei der Nichteingabe ins System.

Wenn der Arbeitnehmer sich den Schaden nicht vorwerfen lassen muss, haftet er gar nicht. Wem ein Fehler unterläuft, der jedem mal passieren kann, handelt nur mit leichter Fahrlässigkeit und haftet ebenfalls nicht.

Will der Arbeitgeber also Ersatz eines Schadens, der bei der Arbeit („aufgrund betrieblicher Veranlassung“) entstanden ist, muss er nachweisen, dass den Arbeitnehmer ein Verschulden trifft, vgl. auch § 619a) BGB.

So hob das BAG im Jahre 1989 ein Urteil auf, weil ein Verschulden des

---

<sup>2</sup> BAG Urteil vom 18.01.2007 - 8 AZR 250/06

Arbeitnehmers nicht bewiesen worden war. Der Busfahrer soll – so der Arbeitgeber – über eine Ampel gefahren sein, die bereits 5,36 Sekunden rot zeigte. Das BAG hielt dies für nicht bewiesen und hob die Verurteilung zur Zahlung von 55.097,57 DM auf. Zu dieser Summe hatte das LAG den Busfahrer verurteilt, wobei ein Schaden von 110.195,15 DM entstanden war. Es hielt den Rotlichtverstoß für erwiesen und nahm grobe Fahrlässigkeit an. Grob fahrlässig handelt, wer die ihm als Verkehrsteilnehmer obliegende Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und das außer acht gelassen, was jedem einleuchtet.

D.h., selbst wenn der Unfall durch den behaupteten Rotlichtverstoß verursacht worden wäre, hätte der Arbeitnehmer nur auf die Hälfte gehaftet. Dies liegt daran, dass selbst bei grober Fahrlässigkeit eine Haftungserleichterung eingreift. Der Schadensersatz muss zur Vergütung im Verhältnis stehen. Deshalb wird hier nach einer anderen BAG-Entscheidung eine Begrenzung auf drei Monatsgehälter für angemessen gehalten. Dies ist aber nur ein Anhaltspunkt, feste Summen gibt es nicht. Der Grundgedanke ist: Selbst bei grober Fahrlässigkeit soll die Haftung den Arbeitnehmer nicht ruinieren und ihn seiner Existenz berauben. Letzteres ist bei einer Inanspruchnahme von 5.000,00 € sicherlich nicht der

Fall. Trotzdem muss Verschulden gegeben sein und die Inanspruchnahme darf auch sonst nicht unverhältnismäßig sein. Hat der Arbeitgeber z.B. durch mangelnde Wartung der Busse, abgefahrene Reifen oder nicht beseitigten Defekten das Unfallrisiko erhöht, muss auch das berücksichtigt werden. Auch eine fehlerhafte Betriebsorganisation ist bei der Schadensverursachung als Mitverschulden zu berücksichtigen.

Alles dies im Einzelfall zu prüfen. Die Zahlung einer bestimmten Summe pro Schaden kann daher nicht wirksam vereinbart werden.<sup>3</sup>

Im entschiedenen Fall war dem Arbeitnehmer eine pauschale Zahlung von 2.000 DM bei Beschädigung des ihm zur Verfügung gestellten Dienstwagens auferlegt worden. Dieser Betrag entsprach der Selbstbeteiligung bei der Autoversicherung. Beim Ausparken wurde der PKW beschädigt, ohne dass das Landesarbeitsgericht geprüft hätte, ob dem Arbeitnehmer ein Verschulden traf. Das BAG hielt leichteste Fahrlässigkeit für möglich, dann haftet der Arbeitnehmer nicht und kann das Geld zurückverlangen bzw. muss es gar nicht erst zahlen.

---

<sup>3</sup> BAG Urteil vom 05.02.2004 - 8 AZR 91/03